

## **Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen**

Die Sporthallen einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen werden dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen. Anstand, gute Sitte und Ordnung sind zu wahren.

### **§ 1 Benutzungsrecht**

- (1) Die Stadt Bad Kreuznach gestattet den sporttreibenden Vereinen und Bürgergruppen (Benutzer) zur Pflege der Leibesübung auf schriftlichen Antrag hin die Benutzung ihrer Sporthallen und der dazugehörigen Nebenräume.
- (2) Für die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 fallen, können Ausnahmen zugelassen werden.

### **§ 2 Übungszeiten und Übungsbetrieb**

- (1) Die Übungszeiten werden durch die Stadtverwaltung, Amt für Schulen, Kultur und Sport im Benehmen mit den beteiligten Benutzern festgelegt. Die Übungsstunden müssen so rechtzeitig beendet werden, dass die Übungsstätte und die Nebenräume vor der nachfolgenden Sporteinheit verlassen sind. Als letzte Sporteinheit ist die Übungsstätte und die Nebenräume bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen.
- (2) Die Benutzung ist nur zulässig, wenn ein von dem Benutzer bestimmter verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Übungsleiter ist auch der Vertreter des Übungsleiters in dessen Verhinderungsfall.

### **§ 3 Pflichten des Übungsleiters**

- (1) Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er sich von deren ordnungsgemäßigem Zustand überzeugt hat.
- (3) Der Übungsleiter hat die Sicherheit der Geräte und Anlagen und deren zweckmäßige Verwendung laufend zu überwachen, insbesondere vor Beginn der Übungen. Er hat zu veranlassen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (4) Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 4 und 5 von allen Teilnehmern eingehalten werden.
- (5) Der Übungsleiter hat auf Ordnung und Reinlichkeit in der Turnhalle hinzuwirken und jeden unnötigen Gebrauch von Geräten, Wasser und Licht sowie der sanitären Anlagen zu unterbinden.

### **§ 4 Benutzung**

- (1) Der in den Sporthallen zugelassene Übungsbetrieb umfasst alle in solchen Hallen üblichen und zulässigen Sportarten.
- (2) Sportarten, die zu Beschädigungen der Anlagen und des Inventars führen können, sind nicht zugelassen.

## **§ 5 Behandlung der Übungsstätten und des Inventars**

- (1) Das Spielfeld in den Sporthallen darf nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in Sportschuhen mit weicher, nicht abfärbender Lauffläche oder barfuß betreten werden. Straßenschuhe sind auch Sportschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für den Zuschauer. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Schulen, Kultur und Sport. Das Betreten der Räume, die nicht zu den Übungsstätten gehören, ist nicht gestattet.
- (3) Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Hallen ist untersagt. Das Rauchen ist in der Sporthalle nicht gestattet. Das Anbringen von Reklameplakaten und Bekanntmachungen sowie das Mitbringen von Tieren ist verboten. Gegenstände, welche die Anlagen oder den Übungszweck gefährden können, dürfen nicht auf das Spielfeld mitgenommen werden. Fahrräder, Mopeds usw. dürfen in den Turnhallegebäuden nicht eingestellt werden.
- (4) Die Geräte sind nach jeder Benutzung wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen. Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht des Übungsleiters zu erfolgen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens und der Geräte ausgeschlossen ist. Schwingende Geräte (Ringe, Seile usw.) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Kreide und Magnesium sind in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren.
- (5) Die Unterbringung von benutzereigenen Geräten bedarf der schriftlichen Genehmigung des Amtes für Schulen, Kultur und Sport.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung an Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten verursacht werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Übungsteilnehmer oder Beauftragten, der Besucher und Zuschauer seiner Veranstaltungen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie die Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit für den Schaden ursächlich ist.
- (4) Der Benutzer hat vor Zuteilung der Halle nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

## **§ 7 Hausrecht**

Die Beauftragten des Amtes für Schulen, Kultur und Sport üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt i. S. des § 123 StGB. Ihren Anweisungen ist zu folgen.

**§ 8**  
**Schlußbestimmungen**

Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthallen wird durch die Stadtverwaltung – Amt für Schulen, Kultur und Sport – grds. schriftlich erteilt. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die Benutzererlaubnis für die Übungsstätten vorübergehend und bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen dauernd entzogen werden.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach  
Amt für Schule Kultur und Sport  
Bad Kreuznach, 01.08.2009.